
Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinden Uznach und Schmerikon

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis Feuerschutzreglement der Gemeinden Uznach und Schmerikon

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 4
Art. 2	Feuerschutz und Feuerschutzkontrolle	Seite 4
Art. 3	Gemeinsame Feuerwehr, Einsatzgebiet	Seite 4
Art. 4	Kostenverteilung	Seite 5

II. Feuerschutzorgane

Art. 5	Feuerschutzkommission	Seite 5
Art. 6	Verwaltung der Feuerschutzkommission	Seite 6
Art. 7	Brandschutzbeauftragte/r	Seite 7
Art. 8	Kaminfeger/in	Seite 7

III. Feuerwehr

1. Aufgaben

Art. 9	Hilfeleistungen	Seite 7
Art. 10	Dienstleistungen	Seite 8
Art. 11	Rekrutierung	Seite 8

2. Feuerwehrdienst

Art. 12	Einteilung	Seite 8
Art. 13	Sollbestand	Seite 9
Art. 14	Gleichstellung	Seite 9
Art. 15	vorübergehender Dispens	Seite 9
Art. 16	Umteilung	Seite 9

3. Feuerwehrersatzabgabe

Art. 17	Tarif	Seite 9
Art. 18	Befreiung von Feuerwehrpflicht resp. -ersatzabgabe	Seite 10
Art. 19	Anrechnung Dienstjahre, Absenzen	Seite 10

4. Entschädigung für Feuerwehrdienst

Art. 20	Entschädigung	Seite 11
---------	---------------	----------

5. Organisation

Art. 21	Gliederung	Seite 11
Art. 22	Dienstgrad Kommandant/in	Seite 11
Art. 23	Ausbildung, Übungsplan	Seite 12
Art. 24	Kader	Seite 12

6. Ausrüstung

Art. 25	persönliches Material	Seite 12
Art. 26	Materialverwaltung	Seite 13
Art. 27	Aufgebot von Fremdmitteln	Seite 13

7. Alarm, Pickett

Art. 28	Feuermeldestelle	Seite 13
Art. 29	Alarmierung	Seite 13
Art. 30	Pikettdienst	Seite 13
Art. 31	Hilfeleistungen ausserhalb des Einsatzgebietes	Seite 14
Art. 32	Verhalten der Dienstpflichtigen	Seite 14

IV. Löschwasserversorgung

Art. 33	Grundsatz	Seite 14
Art. 34	Wasserwart/in, Brunnenmeister/in	Seite 15

V. Gefährdungsklassen

Art. 35	Einleitung	Seite 15
Art. 36	einmalige Gebühren	Seite 15
Art. 37	wiederkehrende Gebühren	Seite 16

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38	Aufhebung bisherigen Rechts in Uznach	Seite 16
Art. 39	Aufhebung bisherigen Rechts in Schmerikon	Seite 16
Art. 40	Aufhebung gemeinsamen Rechts	Seite 16
Art. 41	Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr	Seite 16
Art. 42	Rechtspflege	Seite 17
Art. 43	Vollzugsbeginn	Seite 17

Anhang

Anhang: Übersicht zu den Gebietszuteilungen	Seite 19
---	----------

Die Gemeinderäte der politischen Gemeinde Uznach und der politischen Gemeinde Schmerikon erlassen gestützt auf ihre Gemeindeordnungen sowie auf Art. 3 und Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 2 und 27 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020 (sGS 871.1, abgekürzt FSG) und im Einklang mit dem Gemeinderatsbeschluss, gefasst am 27. April 2022 im Feuerwehrdepot Uznach, folgendes:

FEUERSCHUTZREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes und der Feuerschutzkontrolle in den Gemeinden Schmerikon und Uznach fest.

² Es führt zusammen und ersetzt die in den beiden Gemeinden bestehenden Feuerschutzreglemente und die Vereinbarung «Gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Uznach und Schmerikon» (inkl. Nachtrag). Die Regelung bzgl. Zuordnung von Gebieten der Gemeinde Uznach resp. Gommiswald (Ernetschwil) für gegenseitige Hilfeleistungen wird beibehalten (vgl. Art. 3).

Art. 2

Feuerschutz und Feuerschutzkontrolle

¹ Die politischen Gemeinden Uznach und Schmerikon besorgen den Feuerschutz und die Feuerschutzkontrolle nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Wo sich die beiden Partnergemeinden in der Anwendung dieses Reglements nicht einig werden, ist das Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung St. Gallen beizuziehen.

Art. 3

Gemeinsame Feuerwehr, Einsatzgebiet

¹ Die politischen Gemeinden Uznach und Schmerikon bilden und führen eine gemeinsame Feuerwehr. Deren Einsatzgebiet umfasst das Gemeindegebiet beider Gemeinden sowie das Gebiet Hof-Aecheltschwil der Gemeinde Gommiswald. Das Gebiet Berg wird an die Gemeinde Gommiswald abgetreten (vgl. Übersicht im Anhang).

² Die Einzelheiten über die Gebiete Hof-Aecheltschwil und Berg sind in den Vereinbarungen mit der ehemaligen Gemeinde Ernetschwil (neu: Gemeinde Gommiswald) geregelt.

Art. 4

Kostenverteilung

¹ Die beteiligten Gemeinden tragen die laufenden Aufwendungen der gemeinsamen Feuerwehr (Betriebskosten, Abschreibungen, Schuldzinsen, etc.), die nicht durch Beiträge Dritter, Feuerwehersatzabgaben oder durch Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen und vertraglichen Regelungen gedeckt sind, im Verhältnis ihrer Einwohnenden und des Gebäudeversicherungskapitals. Dies gilt auch für unvorhersehbare Aufwendungen wie Grossbrände, Katastropheneinsätze und andere Einsätze aufgrund höherer Gewalt.

² Die Gemeindeanteile werden zu Beginn der Amtsdauer für vier Jahre festgelegt. Massgebend ist je zur Hälfte die Zahl der Einwohnenden und des Gebäudeversicherungskapitals am Ende des Vorjahres.

³ Die Kosten für die Feuerschutzkontrolle werden nach dem Verursacherprinzip belastet. Die ungedeckten Kosten werden gemäss Abs. 1 gedeckt.

II. Feuerschutzorgane

Art. 5

Feuerschutzkommission

¹ Die beiden Gemeinderäte wählen an ihren konstituierenden Sitzungen für die Dauer einer Amtsdauer zur unmittelbaren Handhabung der Feuerwehr und des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und den/die Feuerwehrkommandanten/-in (fortan: Kommandant/in).

² Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich vorzugsweise zusammen aus:

- a) den für das Ressort Sicherheit verantwortlichen Ratsmitgliedern der beiden Nachbargemeinden
- b) je einem weiteren Mitglied aus den beiden Gemeinderäten
- c) dem/der Kommandanten/-in der Feuerwehr
- d) dem/der Kommandanten/-in Stellvertretung der Feuerwehr
- e) einem/r weiteren Offizier der Feuerwehr

³ Das Protokoll führt der/die Fourier (vgl. Art. 6), der/die nur über beratende Stimme verfügt.

⁴ Der/die Vorsitzende kann Sachverständige oder Fachpersonen beiziehen (z.B. Feuerschutzbeauftragte, Kaminfeger/in). Diese verfügen lediglich über beratende Stimme.

⁵ Die Feuerschutzkommission konstituiert sich selbst.

⁶ Der Kommission obliegen weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung. Die detaillierten Aufgaben sind in einem von den Gemeinderäten zu genehmigenden Pflichtenheft beschrieben, soweit sie nicht im Reglement aufgeführt sind.

⁷ Die Kommission tritt jährlich mindestens zweimal zusammen auf Einladung des/der Präsidenten/-in oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern. Sie fasst ihre Beschlüsse nach einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für den der/die Vorsitzende gestimmt hat.

⁸ Für die Mitglieder der Kommission gilt das Dienstrecht der federführenden Gemeinde.

⁹ Die Gemeinderäte übertragen die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes und der Feuerschutzkontrolle der gemeinsamen Feuerschutzkommission der Gemeinden Uznach und Schmerikon.

Art. 6

Verwaltung der Feuerschutzkommission

¹ Die beiden Gemeinderäte wählen an ihren konstituierenden Sitzungen für die Dauer einer Amtsdauer zur unmittelbaren Unterstützung der Feuerwehr und des Feuerschutzes den/die Rechnungsführer/in (Fourier), der/die zugleich das Aktuariat und Protokoll führt und aus der Feuerwehr oder der Gemeindeverwaltung kommen kann.

² Der/die Rechnungsführer/in (Fourier) ist nicht nur für die Bestandskontrolle der Angehörigen der Feuerwehr inkl. Mutationen, sondern auch für die Auszahlung von Sold und Entschädigungen, den Vollzug der Bussenverfügungen, das Bereitstellen der Daten für den Bezug der Feuerwehersatzabgabe und gemäss Pflichtenheft für alle weiteren Aufgaben im Bereich Finanzwesen zuständig, die die Feuerwehr betreffen.

³ Das Erstellen des Budgets und des Jahresabschlusses wird der Finanzverwaltung einer der beiden Partnergemeinden zugewiesen.

⁴ Für den/die Rechnungsführer/in (Fourier) gilt das Dienstrecht der federführenden Gemeinde, sofern die jeweilige Person nicht aus der Mitte der Feuerwehr gestellt wird.

Brandschutzbeauftragte/r

Art. 7

¹ Der/die Brandschutzbeauftragte ist zuständig für die brandschutztechnischen Bewilligungen und Kontrollen, soweit die politischen Gemeinden gemäss FSG¹ resp. Feuerschutzverordnung² zuständig sind. Jede der beiden Gemeinden kann für das eigene Gemeindegebiet eine eigene Fachperson ernennen.

² Der/die Brandschutzbeauftragte erstellt der Feuerschutzkommission jährlich oder auf Verlangen Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger/in

Art. 8

¹ Jede der beiden Gemeinden kann für das eigene Gemeindegebiet eine/n eigene/n Kaminfeger/in bestimmen oder auch mehrere.

² Der/die Kaminfeger/in führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese jährlich oder auf Verlangen dem Bausekretariat resp. dem Hochbauamt der entsprechenden Gemeinde. Die Kontroll- und Reinigungsrapporte von aus anderen Gemeinden beigezogenen Kaminfegern/-innen sind darin resp. in einer der bestehenden Kontrollen ebenfalls zu registrieren; die Wahl steht dem/der beigezogenen Kaminfeger/in frei.

³ Mängelrapporte nach Art. 12 Abs. 1 Feuerschutzverordnung werden unverzüglich dem Bausekretariat resp. dem Hochbauamt der entsprechenden Gemeinde gemeldet.

III. Feuerwehr

1. Aufgaben

Hilfeleistungen

Art. 9

¹ Die Feuerwehr ist Einsatzorganisation für Rettung und Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen³
- b) Naturereignissen
- c) Ereignissen, die die Umwelt schädigen oder gefährden
- d) Einstürzen von Bauwerken
- e) Unfallereignissen
- f) anderen Ereignissen, die die Sicherheit der Bevölkerung gefährden und von der Feuerwehr bewältigt werden können

¹ Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG)

² Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, abgekürzt FSV)

³ Bei einem ABC-Ereignis ist unverzüglich der C-Wehr-Stützpunkt aufzubieten. Als ABC-Ereignis wird die unerlaubte Freisetzung von gefährlichen atomaren (nuklearen und radiologischen, A), biologischen (B) oder chemischen (C) Substanzen bezeichnet.

² Zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Antrag des jeweiligen Gemeinderates oder des regionalen Führungsstabes für weitere Aufgaben herangezogen werden, für die sie geeignet ist.

Art. 10

Dienstleistungen

Die Feuerwehr übernimmt spezielle Aufgaben in den Bereichen:

- a) Strassenrettung auf den von der zuständigen kantonalen Instanz zugeteilten Autobahn- und Kantonsstrassenabschnitten
- b) Feuerwache
- c) Verkehrsordnungsdienst in Ereignisfällen
- d) Tierrettung
- e) Instruktion (Ausbildung von Personal öffentlicher resp. sensibler Objekte)

2. Feuerwehrdienst

Art. 11

Rekrutierung

Der/die Kommandant/in führt bei Bedarf und im Rahmen der definierten Sollbestände im Lauf des Jahres eine Rekrutierung durch und stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung / Funktionszuordnung der geeigneten Kandidaten/-innen.

Art. 12

Einteilung

¹ Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Wer die Jugendfeuerwehr besucht hat, kann auf eigenen Wunsch bereits bei Erreichen der Volljährigkeit eingeteilt werden. Wer zuzieht und bereits in anderen Formationen Feuerwehrdienst geleistet hat, kann unterjährig eingeteilt werden.

² Die Entlassung aus der Dienstpflicht erfolgt auf Ende des Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

³ Vorbehalten bleibt eine spätere Entlassung bei Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss Art. 13 dieses Reglements.

Art. 13

Sollbestand

Die Gemeinderäte legen auf Antrag der Feuerschutzkommission mindestens einmal pro Amtsdauer den Sollbestand der gemeinsamen Feuerwehr fest. Kann der Sollbestand durch Einteilung von Personen zwischen dem vollendeten 20. und vollendeten 50. Altersjahr nicht erreicht werden, können die beiden Gemeinderäte die Dienstpflicht gemeinsam ausweiten⁴.

Art. 14

Gleichstellung

¹ Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt sind die Dienstleistungen der Angehörigen des Seerettungsdienstes, der Gemeinde- und Kantonspolizei und des Berufsmilitärs resp. -bevölkerungsschutzes.

² Die entsprechenden Richtlinien der Gebäudeversicherung St. Gallen⁵ sind einzuhalten.

Art. 15

vorübergehender Dispens

¹ Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, gesamthaft jedoch für höchstens zwei Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.

² Dispensierte bleiben eingeteilt und von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit.

³ Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Art. 16

Umteilung

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen.

3. Feuerwehrrersatzabgabe

Art. 17

Tarif

¹ Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt maximal 25% der einfachen Steuer des steuerpflichtigen Einkommens und minimal Fr. 50.– und maximal Fr. 700.– je Jahr⁶.

⁴ Art. 29 Feuerschutzverordnung, sGS 871.11 (abgekürzt FSV)

⁵ Gesetz über die Gebäudeversicherung, sGS 873.1 (abgekürzt GVG)

⁶ Art. 35 Feuerschutzgesetz (sGS 871.1, abgek. FSG)

² Die Höhe des Steuersatzes wird von den jeweiligen Gemeinderäten im Rahmen der Konstituierung festgelegt.

Art. 18

*Befreiung von der
Feuerwehrpflicht
resp. -ersatzabgabe*

¹ Von der Leistung der Feuerwehrpflicht resp. Feuerwehersatzabgabe befreit ist, wer:

- a) bereits aktiv Feuerwehrdienst in der gemeinsamen Feuerwehr gemäss Art. 3, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet.
- b) in der gemeinsamen Feuerwehr gemäss Art. 3, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist.
- c) nachweislich während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.
- d) in einen dem Feuerwehrdienst gleichgestellten Dienst eingeteilt ist (siehe Art. 14).
- e) Feuerwehrdienst an seinem/ihrem Arbeitsort leistet, sofern sich dieser in einer St. Galler Gemeinde der Region Zürichsee-Linth befindet und diese Gemeinde bzgl. Verzicht auf die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe Gegenrecht hält.

² Bei Entlassung nach mindestens 15-jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehersatzabgabe um die Hälfte.

³ Die Befreiung von der bzw. die Reduktion der Feuerwehersatzabgabe gilt auch für den/die in ungetrennter Ehe lebende/n Ehepartner/in und bei eingetragener Partnerschaft für den/die ungetrennt lebende/n Partner/in und dauert für beide Partner/innen bis zum Ende der Feuerwehpflicht.

Art. 19

*Anrechnung Dienst-
jahre, Absenzen*

¹ Für die Anrechnung als Dienstjahr und für die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe muss eine Mindestanzahl an Übungen besucht werden. Dafür gilt folgende Regelung:

² Wird pro Kalenderjahr nicht wenigstens der gemäss übergeordnetem Recht vorgegebene Mindestprozentsatz⁷ der für das jeweilige Einsatzelement oder die jeweilige Spezialistengruppe vorgeschriebenen Übungen besucht, wird das Jahr nicht als Dienstjahr angerechnet.

⁷ Art. 28 Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, abgek. FSV)

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) schwere Krankheit in der Familie
- c) Todesfall in der Familie
- d) Militär- und Zivildienst oder ziviler Ersatzdienst
- e) Schwangerschaft und Mutterschutz
- f) andere wichtige Gründe

⁴ Entschuldigungen sind grundsätzlich vor der Übung schriftlich einzureichen. Die nicht besuchte Übung ist nach Möglichkeit in einer anderen Formation nachzuholen.

4. Entschädigung für Feuerwehrdienst

Art. 20

Entschädigung

¹ Der Feuerwehrdienst in der gemeinsamen Feuerwehr wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
- b) Leistung von Pikettdienst
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen
- d) Einsatz von privaten Fahrzeugen, sofern durch das Kommando vorgängig angeordnet
- e) Ausübung von Kader- und weiteren Funktionen
- f) Teilnahme an internen und externen Sitzungen

² Die Gemeinderäte legen die Entschädigung gemeinsam auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.

5. Organisation

Art. 21

Gliederung

Die Details der Gliederung sind in den entsprechenden Organigrammen der gemeinsamen Feuerwehr geregelt.

Art. 22

Dienstgrad Kommandant/in

Die Gemeinderäte bestimmen auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des/r Kommandanten/-in der gemeinsamen Feuerwehr⁸.

⁸ Siehe Art. 13 FSV

Art. 23

Ausbildung, Übungsplan

¹ Der/die Ausbildungschef/in⁹ bestimmt zusammen mit dem/der Kommandanten/-in die Ausbildungsschwerpunkte, ist verantwortlich für das Erstellen der Programme für die einzelnen Übungsinhalte und bestimmt – in Absprache mit dem/der Kommandanten/-in – die verantwortlichen Leiter/innen.

² Die Gebäudeversicherung St. Gallen nimmt vom Jahresübungsplan Kenntnis¹⁰.

³ Die Feuerwehr hat jährlich die vorgeschriebenen Übungen durchzuführen¹¹.

⁴ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, der aufgrund der Vorgaben der Gebäudeversicherung St. Gallen von der Feuerchutzkommission erlassen wird.

Art. 24

Kader

¹ Das Kader übt eine Vorbildfunktion aus und sorgt für eine angemessene Disziplin. Es ist für die fachgerechte Ausbildung der Angehörigen der gemeinsamen Feuerwehr verantwortlich.

² Es macht dem/der Kommandanten/-in unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung sowie über besondere Vorkommnisse im Übungs- und Einsatzbetrieb.

³ Das Kader unterstützt den/die Kommandanten/-in in allen Belangen der Ausbildung und im Einsatz.

6. Ausrüstung

Art. 25

persönliches Material

¹ Neueingeteilte fassen ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebots.

² Die Dienstpflichtigen haben im Umgang mit Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen die Sorgfaltspflicht zu wahren. Sie unterstützen die Materialwartung bei der Aufgabenerfüllung.

³ Nach der Entlassung aus der Dienstpflicht ist die vollständige Ausrüstung innert 15 Tagen dem/der Materialwart/in gereinigt zurückzugeben.

⁹ Ausbildungschef/in sollte Instruktor/in sein.

¹⁰ Siehe Art. 36 FSV

¹¹ Siehe Art. 32 FSV

Art. 26

Materialverwaltung

¹ Der/die Materialwart/in ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstung verantwortlich.

² Er/sie veranlasst die notwendigen Reparaturen in Absprache mit dem/der Kommandanten/-in und führt ein Inventar über das Material.

Art. 27

Aufgebot von Fremdmitteln

Verlangt der Einsatz zusätzliche Mittel von Dritten, so kann der/die Kommandant/in oder der/die Einsatzleiter/in diese direkt aufbieten. Steht der regionale Führungsstab ebenfalls im Einsatz, entscheidet er über das Aufgebot. Die Entschädigung erfolgt nach branchenüblichen Tarifen.

7. Alarm, Pikett

Art. 28

Feuermeldestelle

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt nach Alarmstufenplan gemäss Weisung der Gebäudeversicherung St. Gallen.

Art. 29

Alarmierung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden durch telefonischen Gruppenalarm und – je nach Einteilung – zusätzlich über Funkalarmempfänger alarmiert.

² Die Alarmierung wird regelmässig nach den kantonalen Richtlinien überprüft.

³ Der/die Einsatzleiter/in der gemeinsamen Feuerwehr kann den Gemeindeführungsstab der schadensbetroffenen Gemeinde und / oder notwendige Teile der regionalen Zivilschutzorganisation aufbieten.

Art. 30

Pikettdienst

¹ Die gemeinsame Feuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen den ordentlichen Pikettdienst¹².

¹² Geändert mit 1. Nachtrag

² Das Pikett besteht aus mindestens einem/r Offizier und zwei Angehörigen der Feuerwehr, davon ein/e Fahrer/in. Der/die Kommandant/in legt die Einzelheiten fest.

Art. 31

Hilfeleistungen ausserhalb des Einsatzgebietes

¹ Die gemeinsame Feuerwehr unterstützt im Bedarfsfall andere Feuerwehren. Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der/die Offizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft.

² Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

³ Die unterstützte Gemeinde entschädigt der beigezogenen Feuerwehr die Einsatzkosten. Die Feuerwehr Uznach-Schmerikon kann auf eine Entschädigung verzichten, sofern die Gleichbehandlung sichergestellt ist.

Art. 32

Verhalten der Dienstpflichtigen

¹ Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

² Als Disziplinarfehler mit einem Verweis geahndet wird die schuldhaft Verletzung der Dienstpflicht, insbesondere:

- a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis
- b) Stören der Arbeit
- c) Einsatzfahrten in fahruntauglichem Zustand
- d) unflätiges oder herabsetzendes Benehmen
- e) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten

³ Der dritte Verweis führt zur Umteilung zu den Abgabepflichtigen (siehe Art. 16).

IV. Löschwasserversorgung

Art. 33

Grundsatz

¹ Die Sicherstellung von jederzeit genügend Löschwasser sowie der Unterhalt und die Kontrolle der Hydranten sind Sache der jeweiligen Gemeinde. Die daraus entstehenden Kosten können nicht der Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr belastet werden.

² Allfällige Mängel in der Löschwasserversorgung sind umgehend dem/der Kommandanten/-in zu melden.

Art. 34

Wasserwart/in, Brunnenmeister/in

¹ Der/die Wasserwart/in resp. der/die Brunnenmeister/in kontrolliert:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung.
- b) jährlich die Bereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduktionsventile.
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen.
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen.
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen sowie deren Zugänge.

² Er/sie meldet dem/der Kommandanten/-in die Mängel, die er/sie nicht selbst beheben kann.

V. Gefährdungsklassen

Art. 35

Einleitung

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach der Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Eigentümerschaften der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 36

einmalige Gebühren

¹ Die Gebühren für die Bereitschaft der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

² Die Eigentümerschaft einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung gemäss Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» der VRK verursachten Kosten zu tragen:

- a) Gefahrenkategorie F: 60%
- b) Gefahrenkategorien AF und HF: 75%
- c) Gefahrenkategorien O und E: 90%

³ Werden für eine Baute oder Anlage zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Massnahmen erforderlich, kann dafür wieder eine einmalige Gebühr erhoben werden.

Art. 37

*wiederkehrende
Gebühren* Ge-

¹ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10% der einmaligen Gebühr nach Art. 36 dieses Reglementes.

² Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Baute oder Anlage entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren.

³ Die Eigentümerschaft der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38

*Aufhebung bisherigen
Rechts in Uznach*

Das Feuerschutzreglement der Gemeinde Uznach vom 4. November 1993 wird aufgehoben.

Art. 39

*Aufhebung bisherigen
Rechts in Schmerikon*

Das Feuerschutzreglement der Gemeinde Schmerikon vom 1. April 1993 wird aufgehoben.

Art. 40

*Aufhebung gemeinsa-
men Rechts*

Die Vereinbarung «Gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Uznach und Schmerikon» vom 19. September 2002 wird samt dem 1. Nachtrag vom 4. November 2008 aufgehoben.

Art. 41

*Auflösung der ge-
meinsamen Feuer-
wehr*

¹ Im Fall der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr sind die gemeinsam getätigten Investitionen und Anschaffungen durch eine Schiedskommission zu bewerten. Jeder Gemeinderat ordnet ein Mitglied in die Schiedskommission ab, welche gemeinsam den/die beizuziehende/n Obmann/-frau bestimmen. Können sich die beiden Mitglieder nicht einigen, so bezeichnet die Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung St. Gallen den/die Obmann/-frau.

² Die Verteilung der Vermögenswerte erfolgt im Verhältnis der Zahl der Einwohnenden und des Gebäudeversicherungskapitals am Ende des Jahres, das dem Auflösungsbeschluss vorangegangen ist. Massgebend ist je zur Hälfte die Zahl der Einwohnenden und des Gebäudeversicherungskapitals am Ende des Vorjahres.

Art. 42

Rechtspflege

Verfügungen der Feuerschutzkommission können gemäss Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungspflege¹³ mit Rekurs an den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde weitergezogen werden.

Art. 43

Vollzugsbeginn

Die Gemeinderäte bestimmen gemeinsam den Vollzug dieses Reglements.

Vom Gemeinderat Schmerikon erlassen am 21. Oktober 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHMERIKON

Der Gemeindepräsident

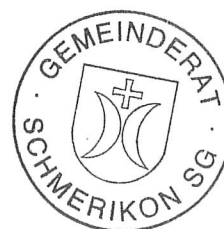
Der Gemeinderatsschreiber



Félix Brunschwiler



Claudio De Cambio



Vom Gemeinderat Uznach erlassen am 15. Oktober 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES UZNACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Diego Forrer



lic.iur. Mario Fedi

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

- in Schmerikon vom 3. November bis 12. Dezember 2025
- in Uznach vom 3. November bis 2. Dezember 2025

¹³ sGS 951.1, abgekürzt VRP

1. Nachtrag vom Gemeinderat Schmerikon erlassen am 19. Dezember 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHMERIKON

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio



1. Nachtrag vom Gemeinderat Uznach erlassen am 17. Dezember 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES UZNACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Diego Forrer

lic.iur. Mario Fedi

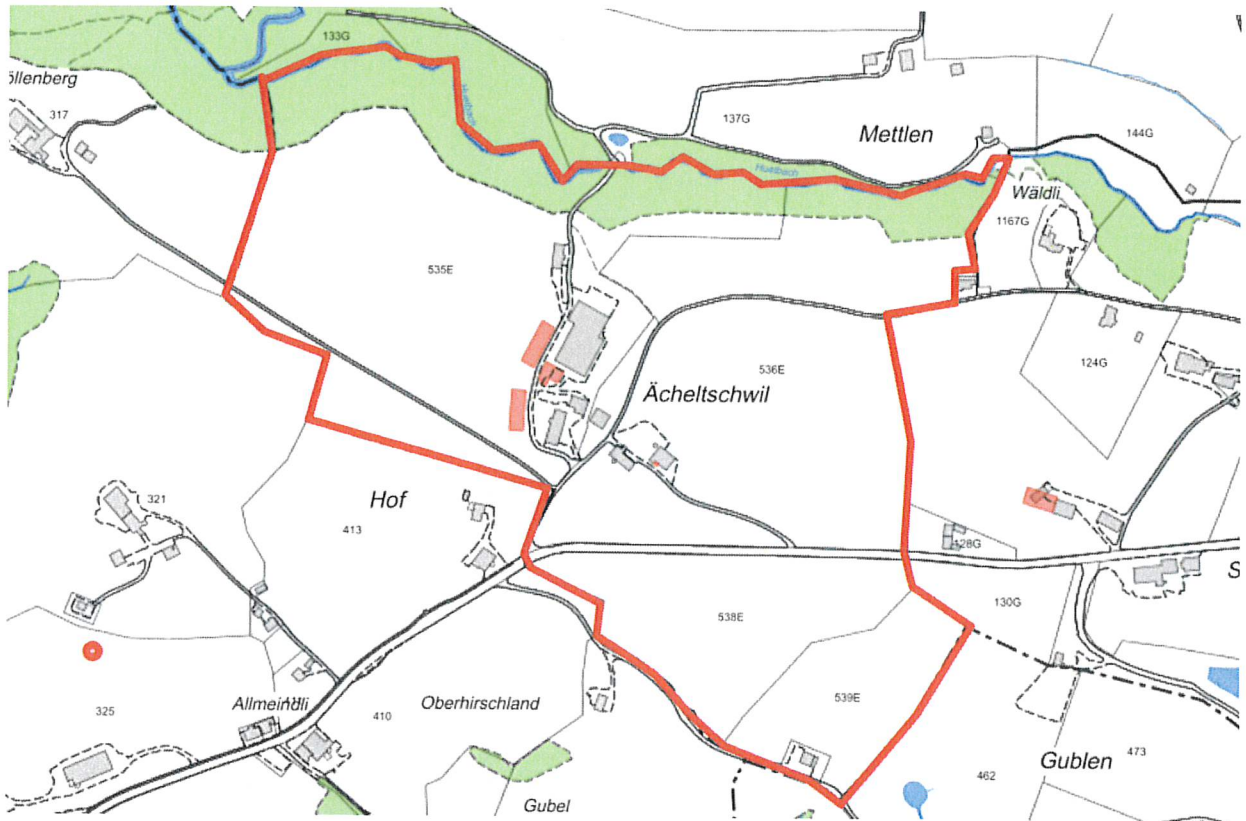
Der 1. Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt:

- in Schmerikon vom 12. Januar bis 20. Februar 2026
- in Uznach vom 12. Januar bis 10. Februar 2026

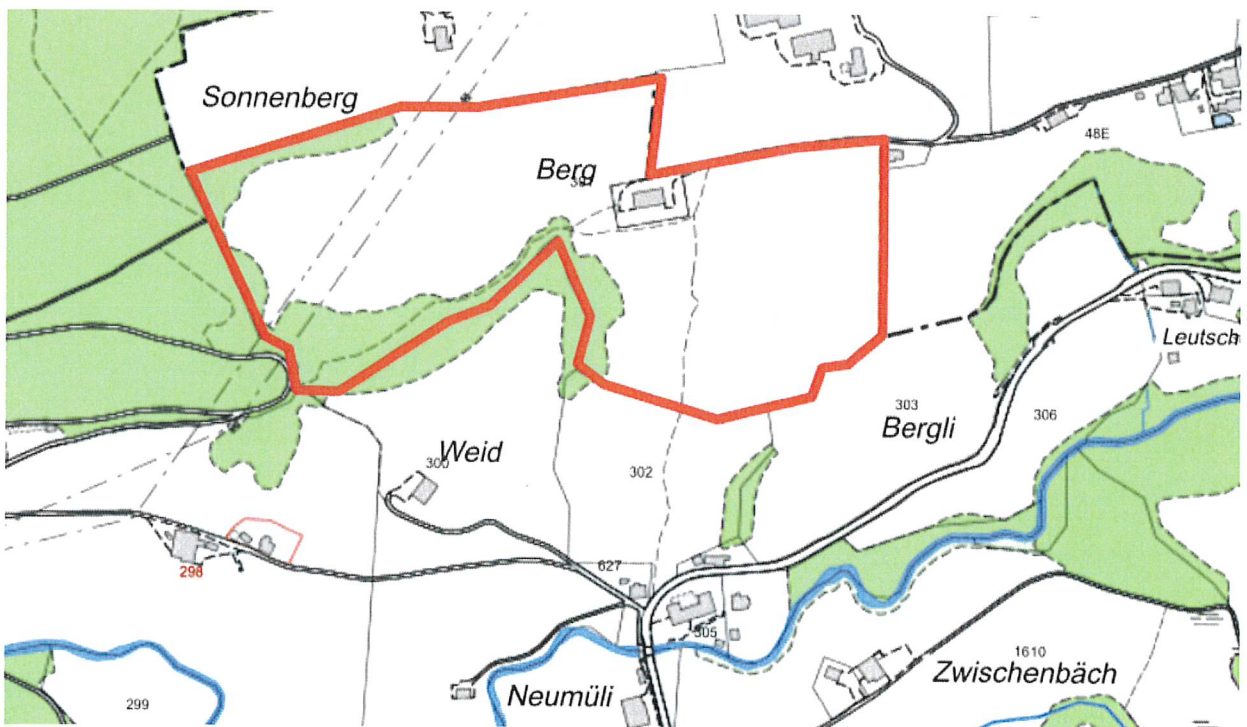
Inkrafttreten

Die Gemeinderäte Schmerikon und Uznach setzen das Feuerschutzreglement inkl. des 1. Nachtrags per 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang: Übersicht zu den Gebietszuteilungen aus den Vereinbarungen betreffend die Zuordnung von Gebieten der Gemeinde Ernetschwil (neu: Gemeinde Gommiswald) für Hilfeleistungen an die Feuerwehr Uznach (neu: Feuerwehr Uznach-Schmerikon) und betreffend Zuordnung von Gebieten der Gemeinde Uznach für Hilfeleistungen an die Feuerwehr Ernetschwil (neu: Feuerwehr Gommiswald)



Rot umrandete Fläche: Einsatzgebiet der Feuerwehr Uznach-Schmerikon



Rot umrandete Fläche: Einsatzgebiet der Feuerwehr Gommiswald